

Leitlinien zur Prävention sexualisierter Gewalt¹ in den Jugendverbänden der Gemeinschaft Christlichen Lebens (J-GCL)

Als J-GCL stellen wir uns der Realität, dass sexualisierte Gewalt in allen Bereichen unserer Gesellschaft geschieht², auch in Jugendverbänden. Ein wichtiger Rahmen unserer Bildungsarbeit, wie wir sie im „Profil der J-GCL“³ und den „J-GCL-Bildungsstandards“⁴ beschreiben, ist für uns eine Kultur gewaltloser Beziehungen, in der sich alle uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu eigenständigen und verantwortlichen Persönlichkeiten entwickeln können.⁵

Mit den nachfolgenden Leitlinien benennen wir konkrete Maßnahmen, mit denen wir gewährleisten wollen,

- dass in unseren Verbänden eine Kultur gewaltloser Beziehungen gepflegt und eingeübt wird,
- dass Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene in den J-GCL und darüber hinaus keine sexualisierte Gewalt erleben,
- dass sie, falls dies doch geschieht, möglichst schnelle, kompetente Hilfe und Beendigung der Gewaltsituation erfahren.

Wir wissen, dass wir im Blick auf unsere Kompetenzen und personellen Kapazitäten hierbei auf die Unterstützung von Fachberatungsstellen angewiesen sind, und nehmen sie in Anspruch.

Explizit gilt für alle verbandlichen Ebenen der J-GCL:⁶

Wir fühlen uns als kirchliche Jugendverbände der Rahmenordnung „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“⁷ verpflichtet wie auch der „Handreichung der Jugendkommission zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Bereich Jugendpastoral“⁸.

¹ Sexualisierte Gewalt meint jede sexuell konnotierte (auch verbale oder psychische) Grenzverletzung bzw. Handlung, die an oder vor einem Menschen entweder gegen dessen Willen vorgenommen wird oder der die Person aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann. Der Täter bzw. die Täterin nutzt seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um die eigenen Bedürfnisse auf Kosten dieser Person zu befriedigen.

² Nach den vorliegenden deutschen Untersuchungen (alle aus den 1990er Jahren) wird im Durchschnitt ca. jedes fünfte Mädchen und ca. jeder sechzehnte Junge Opfer sexualisierter Gewalt. (Vgl. Ursula Enders, Hg., Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis, 2012, 17f.)

³ Beschlossen 2001, siehe unter www.j-gcl.org

⁴ Beschlossen 2006, siehe unter www.j-gcl.org

⁵ Immer wieder haben sich unsere Verbände daher auch in der Vergangenheit mit Gewalt in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen auseinandergesetzt (z.B. die GCL-JM in den Jahren 2001-2003) und dagegen Position bezogen (z.B. die GCL-MF bereits 1994 mit dem Positionspapier „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Frauen“).

⁶ Für die Umsetzung der nachstehenden Forderungen sind jeweils die Leitungen der genannten verbandlichen Ebenen verantwortlich, d.h. z.B. bei „Ortsgemeinschaftsebene“ die Ortsgemeinschaftsleitungen, bei „Diözesan-/ Regionalebene“ die Diözesan-/Regionalleitungen.

⁷ Beschlossen am 26. August 2013 in Würzburg.

⁸ Beschlossen am 24. Januar 2011 in Bonn/München.

- ❖ **Jedes Mitglied** unserer Verbände ist dazu angehalten, individuelle Grenzen anderer im eigenen Sprechen, Verhalten und Handeln bedingungslos zu respektieren. Falls notwendig, sollten sich Mitglieder gegenseitig zu diesem Respekt ermahnen.
- ❖ **Alle, die in Leitung - ob von Gruppen oder Maßnahmen - tätig sind, nehmen an einem Schulungsmodul zur Prävention sexualisierter Gewalt teil, werden dort auch über den Beschluss „Handlungsleitfäden für (vermutete) Fälle sexualisierter Gewalt in den J-GCL“⁹ informiert und unterzeichnen die Selbstverpflichtungserklärung¹⁰ mit einem Verweis auf die Schutzvereinbarungen¹¹ (Anhang).** Leitungspersonen, die dies noch nicht getan haben, holen es zeitnah nach und werden - falls nötig - dazu ermahnt. Diese Anforderungen gelten auch für hauptberufliche und hauptamtliche Mitarbeiter(innen) in unseren Verbänden, soweit die GCL-MF oder die GCL-JM als Anstellungsträgerin fungiert. Entsprechende Nachweise sind Einstellungsbedingungen und in der Personalakte abzuheften. Personen, die nur punktuell Leitungsfunktionen übernehmen, müssen vor ihrer Leitungstätigkeit von einer geschulten Person belehrt werden und die Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen. Die Person, die sie für die punktuelle Leitungstätigkeit anfragt, sollte gewährleisten, dass eine Belehrung stattfindet und dokumentiert wird.

Auf jeder Leitungsebene (Ortsgemeinschaftsebene, Diözesan-/Regionalebene, Bundesebene) wird angestrebt, dass es eine weibliche und eine männliche

„Ansprechperson zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ für alle Kinder/Jugendlichen, Eltern, Mitarbeitenden gibt, die Hilfe bzw. Beratung im Verdachts-/Ernstfall wie bei Fragen bzgl. sexualisierter Gewalt suchen. Minimalqualifikation dieser Person ist eine Basisschulung bzgl. sexualisierter Gewalt und das Wissen um Kontaktdaten geeigneter Fachberatungspersonen und -stellen, möglichst vor Ort. Diese Ansprechpersonen sind dazu verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden und zu vernetzen, innerverbandlich wie auch mit entsprechenden Fachstellen. Die Namen der Ansprechpersonen müssen regelmäßig - u.a. bei jeder Leitungsschulung - bekannt gemacht werden und v.a. auf den jeweiligen Internetseiten gut auffindbar sein. Sofern diese Personen selbst Opfer- und Täter(innen)kontakt haben, sollte regelmäßig Supervision erfolgen.

- ❖ **Generell ist all unsere pädagogische Arbeit darauf ausgerichtet,** Kinder und Jugendliche in der Wahrung ihres Selbstbestimmungsrechts und in ihrer Widerstandskraft gegen (sexuelle) Übergriffe zu stärken. Wir unterstützen Mädchen und junge Frauen, Jungen und junge Männer diesbezüglich durch altersgemäße und genderreflektierte Information, durch Förderung des Selbstwertgefühls und durch Vermittlung einer gesunden Einstellung zu Körper und Sexualität.
- ❖ **Wir achten darauf, dass der Umgang mit Nähe und Distanz reflektiert wird,** bspw. durch Team-Supervisionen.
- ❖ **Wünschenswert ist, im Sinne einer vernetzten Erziehung,** das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt auch mit Eltern und Angehörigen zu besprechen bzw. auch diesen Schulungen anzubieten.

Von den Leitungspersonen jeder Ebene und aller Gremien wird die unterzeichnete Selbstverpflichtungserklärung eingefordert und für die Orts- und Diözesan/Regionalebene bei der nächsthöheren Ebene sowie für die Bundesebene bei der Bundesebene gesammelt und systematisch abgeheftet. Wer sich weigert, die Selbstverpflichtungserklärung zu unterschreiben oder sich nach ihrer Unterzeichnung nicht in ihrem Sinne verhält, darf nicht im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen stehen und arbeiten. Wenn jemand bereits auf einer verbandlichen Ebene geschult bzw. belehrt worden ist und eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet hat, so genügt es, wenn am Beginn einer Tätigkeit auf einer weiteren verbandlichen Ebene in der dortigen

⁹ Beschlossen durch die gemeinsame Jahreskonferenz der J-GCL 2012

¹⁰ Beschlossen durch die gemeinsame Jahreskonferenz der J-GCL 2011, aktualisiert durch die gemeinsame Jahreskonferenz der J-GCL 2013

¹¹ Beschlossen durch die gemeinsame Jahreskonferenz der J-GCL 2013

Ablage vermerkt wird, wo die Selbstverpflichtungserklärung dieser Person abgelegt ist. Die tatsächliche Existenz dieses Originals ist bei der für die jeweilige Ablage zuständigen Person zu erfragen.

Ortsgemeinschaftsebene

- ❖ Die Ortsgemeinschaften setzen sich regelmäßig, wenn möglich einmal im Jahr, mit der Thematik Prävention sexualisierter Gewalt auseinander. Die Ortsgemeinschaftsleitung, insbesondere Erwachsene Mitarbeiter(innen) und Kirchliche Assistent(inn)en tragen die Verantwortung dafür, dass dies geschieht.

Diözesan- und Regionalebene

- ❖ **In jeder Gruppenleitungsschulung** wird das Thema Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt behandelt. Die Bundesleitungen stellen dafür auf der (internen) Homepage eine Präsentation und weitere Materialien zur Verfügung, die im Rahmen einer „Kompakteinheit“ für Schulungen (zeitlicher Umfang 2-3 Std.) genutzt werden können. Es sollte bei Schulungen z.B. über Wirkweisen sexualisierter Gewalt (Täter/innen/strategien, Psychodynamik seitens der Opfer, Verdachtsmomente, geschlechtsspezifische Implikationen), einschlägige rechtliche Bestimmungen, Interventionspläne, lokale wie regionale Fachberatungsstellen und weitere Informations- bzw. Schulungsmöglichkeiten informiert werden. Die Prävention sexualisierter Gewalt sollte in Schulungen explizit in den noch weitaus größeren Horizont der Prävention gegen Kindeswohlgefährdung (psychisch, physisch, geistig) eingeordnet werden. Darüber hinaus sollen Methoden für die Gruppenarbeit vorgestellt werden, mit denen die Widerstandsfähigkeit gegen Grenzverletzungen und die Bereitschaft, sich Hilfe zu holen gestärkt werden können. Am Ende der Schulungseinheit werden (jeweils aktualisierte) Kontaktdaten geeigneter Fachberatungspersonen und/oder -stellen an die Teilnehmenden verteilt.
- ❖ **Die Diözesan- und Regionalleitungen informieren sich regelmäßig über Fachpersonen und Fachberatungsstellen**, halten geeignete Präventionsmaterialien und -arbeitshilfen für die Diözesan/Regional- und Ortsgemeinschaftsebene bereit und leiten Einladungen zu geeigneten Präventionsschulungen an Leitungsverantwortliche dieser Ebenen weiter.
- ❖ **Selbstverständlich ist es wünschenswert**, regelmäßig, wenn möglich einmal im Jahr, Schulungen anzubieten oder entsprechende externe Angebote zu nutzen, die sich explizit mit Prävention sexualisierter Gewalt beschäftigen.

Bundesebene

- ❖ **Bei Bedarf wird auf Bundesebene eine Schulung für Leitungsverantwortliche angeboten**, die eine vertiefte Beschäftigung mit dem Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ (oder mit einem ausgewählten Teilaspekt des Themas) ermöglicht. Die Ansprechpersonen zum Schutz gegen sexualisierte Gewalt stehen auch für Basisschulungen auf OG-/Diözesan- und Regionalebene zur Verfügung.

Diesen Leitlinien verpflichten sich alle, die im Bereich der J-GCL für Kinder und Jugendliche Verantwortung tragen.

Diese Leitlinien (inkl. Selbstverpflichtungserklärung) wurden erstmalig durch die gemeinsame Jahreskonferenz von GCL-MF und GCL-JM 2011 verabschiedet und durch Beschlüsse der gemeinsamen Jahreskonferenz 2013 und 2015 aktualisiert.



Anhang

Selbstverpflichtungserklärung

für alle in den für alle in den Jugendverbänden der Gemeinschaft Christlichen Lebens¹² (J-GCL) ehrenamtlich in Leitungsfunktion Tätigen, hauptamtlich und hauptberuflich Beschäftigten sowie punktuell Leitungsfunktion(en) Übernehmenden, hier:

Name, Vorname Geburtsort Geburtsdatum

In den J-GCL tätig als

O in der OG O im Diözesan-/Regionalverband O auf Bundesebene

In den J-GCL übernehmen Jugendliche und Erwachsene in vielfacher Weise Verantwortung für das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. In unserer Arbeit wollen wir alles in unserer Macht stehende tun, um Kinder, Jugendliche und Jugendleiter(innen) vor Grenzverletzungen aller Art, geschlechtsspezifischen Diskriminierungen und sexualisierter Gewalt zu schützen. Dies streben wir u.a. an, indem wir mit dieser Selbstverpflichtungserklärung täter(innen)unfreundliche Strukturen gegen Übergriffe in den eigenen Reihen schaffen. Eine klare Positionierung zum Kinder- und Jugendschutz, ein Klima der offenen Auseinandersetzung mit dem Thema sowie Transparenz und Sensibilisierung sichern und steigern die Qualität unserer Jugendarbeit. Kinder und Jugendliche sowie Mitarbeiter(innen) können sich so in den J-GCL wohl und sicher fühlen. Ein Mittel dazu ist diese verbindliche Selbstverpflichtungserklärung. Sie steht im Bezug zu gesetzlichen Bestimmungen¹³ und verfolgt konsequent Ziele zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit.

1. Ich will durch meine Arbeit in den J-GCL persönliche Nähe und eine Gemeinschaft anbieten, in der Kinder und Jugendliche ganzheitlich lernen und handeln können. Ich möchte Mädchen und Jungen darin unterstützen, geschlechtsspezifische Identität, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln, wozu u.a. auch altersgemäße Sexualpädagogik dienen kann.
2. Meine Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen und innerhalb der Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Ich achte die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen.
3. Ich verpflichte mich, in der Jugendarbeit vor Ort - soweit noch nicht erfolgt - konkrete Schritte und Positionen zu entwickeln und diese umzusetzen, damit in der Kinder- und Jugendarbeit keine Grenzverletzungen und keine sexualisierte Gewalt möglich werden.

¹² Diese Selbstverpflichtungserklärung wurde in Anlehnung an den 2006 vom Landesvorstand des Bayerischen Jugendrings beschlossenen „Verhaltenskodex zur Prävention sexueller Gewalt“ formuliert.

¹³ Grundlage der Ausführungen sind insbesondere die §§ 1 und 11 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) sowie die einschlägigen Bestimmungen des StGB zur sexuellen Selbstbestimmung (§§ 174ff.).



4. Ich tue mein Möglichstes, um die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor jeglicher Form von Grenzverletzung und Gewalt sowie dem damit verbundenen Schaden zu schützen.
5. Ich beziehe gegen sexistisches¹⁴, diskriminierendes, abwertendes und gewalttätiges verbales wie nonverbales Verhalten aktiv Stellung.
6. Ich gestalte die Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen transparent und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Diesbezügliche individuelle Grenzen der Kinder und Jugendlichen respektiere ich bedingungslos, insbesondere auch ihre Intimsphäre und persönlichen Grenzen ihrer Scham. Ich nutze Abhängigkeiten nicht aus.
7. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und bespreche diese Situationen offen in einem angemessenen Rahmen. Im Bedarfs-, spätestens aber im Konfliktfall ziehen wir (professionelle) fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informieren die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
8. In meiner Rolle und Funktion als Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin der Kinder- und Jugendarbeit habe ich eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung. Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung mit entsprechenden disziplinarischen und gegebenenfalls strafrechtlichen Folgen darstellt.
9. Die Regeln dieser Selbstverpflichtungserklärung gelten auch für den Umgang mit allen ehrenamtlich Tätigen sowie hauptberuflich und hauptamtlich Beschäftigten unserer Kinder- und Jugendarbeit.
10. Ich weiß, wo ich mich bezüglich Grenzverletzungen und Vorkommnissen sexualisierter Gewalt beraten lassen kann und bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme. Bei Bedarf nehme ich diese in Anspruch.
11. Ich beachte die Schutzvereinbarungen zur Prävention sexualisierter Gewalt.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Verantwortlichen

Belehrt durch:

Ort, Datum

Unterschrift des/der Belehrenden

Name des/der Belehrenden in Druckbuchstaben:

In den J-GCL tätig als

auf O OG-Ebene O Diözesan-/Regionalebene O Bundesebene

O Original-Exemplar für die Ablage der entsprechenden verbandlichen Ebene

O Kopie zum Verbleib bei dem/der Verantwortlichen

¹⁴ Sexistisches Verhalten“ meint „Verhalten, das Menschen aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit diskriminiert oder unterdrückt“.